

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG140375-L vom 1. April 2015

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_DG140375-L

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG140375-L du 1 avril 2015

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH DG140375-L del 1 aprile 2015

Erwägungen

E. 3

Aufl., München 2007, S. 68 ff., 72 ff.). Die wichtigsten Realitätskriterien sind dabei die „innere Geschlossenheit“ und „Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes“; „konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses“ sowie die „Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber miterlebt hat“; „Kenntlichmachung der psychischen Situation von Täter und Zeuge bzw. unter Mittätern“; „Selbstbelastung oder unvoreilhaft Darstellung der eigenen Rolle“; „Entlassungsbemerkungen zugunsten des Beschuldigten“, „Konstanz der Aussage bei verschiedenen Befragungen, wobei sich aber sowohl Formulierungen als auch Angaben über Nebenumstände verändern können“ (Hauser, Der Zeugenbeweis im Strafprozessrecht mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316). Andererseits sind auch allfällige Phantasie- oder Lügensignale zu berücksichtigen. Als Indizien für falsche Aussagen gelten „Unstimmigkeiten oder grobe Widersprüche in den eigenen Aussagen“, „Zurücknahme oder erhebliche Abschwächungen in den ursprünglichen Anschuldigungen“, „Übersteigerungen in den Beschuldigungen im Verlaufe von mehreren Einvernahmen“, „unklare, verschwommene oder ausweichende Antworten“ sowie „gleichförmig, eingeübt und stereotyp wirkende Aussagen“. Fehlen Realitätskriterien oder finden sich Lügensignale, so gilt dies als Indiz für eine Falschaussage. 2.3. Was die Aussagen einer beschuldigten Person betrifft, so steht grundsätzlich nichts im Wege, die erwähnten Kriterien in analoger Weise heranzuziehen, um Aufschluss über die Glaubhaftigkeit einzelner Angaben zu erlangen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die Motivationslage der beschuldigten Per-

- 12 - son in der Regel von derjenigen eines Zeugen unterscheidet. Wer eines Deliktes beschuldigt wird, dürfte als direkt Betroffener ein ganz erhebliches – grundsätzlich legitimes – Interesse daran haben, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht erscheinen zu lassen. Daraus darf jedoch nicht bereits der generelle Schluss gezogen werden, die Aussagen einer beschuldigten Person seien deshalb stets mit grosser oder grösster Zurückhaltung zu würdigen. Dies liefe auf eine rechtsstaatlich unhaltbare Benachteiligung der beschuldigten Person hinaus, indem zumindest der Anschein oder Eindruck erweckt würde, man glaube ihr von vornherein weniger als etwa einem Belastungszeugen. Die besondere Motivationslage ist dennoch insofern von Belang, als die beschuldigte Person bei einzelnen Sachverhaltsbereichen ein zusätzliches und offenkundiges Interesse haben kann, nicht die Wahrheit zu sagen, was bei einem unbeteiligten – Zeugen in der Regel nicht der Fall ist. B. Zu den einzelnen Anklagevorwürfen 1. Vorwurf des qualifizierten Treubruchs (Bereicherung durch Retrozessionen) 1. Dem Beschuldigten wird diesbezüglich im Wesentlichen vorgeworfen,

dass er als Präsident des Verwaltungsrats der C._____ AG, die von der Privatklä- gerin Ende August / Anfang September 2002 mit einem Vermögensverwaltungs- mandat betraut worden sei, die von der E._____ AG in diesem Zusammenhang an die C._____ AG überwiesenen Retrozessionen in der Höhe von CHF 43'640.03 pflichtwidrig weder an die Privatklägerin überwiesen, noch diese über deren Höhe informiert habe, sondern er habe die Retrozessionen für den laufen- den Geschäftsbetrieb der C._____ AG verwendet. Da die Privatklägerin zu kei- nem Zeitpunkt rechtsgültig auf die Ablieferung der Retrozessionen verzichtet ha- be, sei ihr infolge der vom Beschuldigten pflichtwidrig unterlassenen Weiterleitung und der pflichtwidrig unterbliebenen Aufklärung und Rechenschaftsablegung ein Schaden von CHF 43'640.03 entstanden. 2. Es ist seitens des Beschuldigten unbestritten (vgl. Ordner 5 act. 030001 ff., act. 030016 ff., act. 030094 ff.) und im Übrigen auch aktenmässig erstellt,

- 13 - - dass er im rechtlich relevanten Zeitraum als Präsident des Verwaltungsrats der C._____ AG mit Sitz in Zürich fungierte und über Einzelunterschriftsberechtigung verfügte (Ordner 5 act. 060751 ff.), - dass die Privatklägerin die C._____ AG mit einem Vermögensverwaltungsman- dat betraute, indem sie den entsprechenden Vertrag vom 2. September 2002 und die weiteren Dokumente Annex "Asset Allocation", Ergänzung zum Vertrag betref- fend Vermögensverwaltung sowie Verwaltungsvollmacht für externe Vermögens- verwalter unterzeichnete (Ordner 4 act. 020185 ff.), - dass der Beschuldigte für die Verwaltung der Vermögenswerte verantwortlich zeichnete und die Anlageentscheide fällte (Ordner 5 act. 030098 [Beschuldigter]; Ordner 4 act. 020058, act. 020061, Ordner 5 act. 040029 [Privatklägerin]), - dass als Entgelt für die Tätigkeit der C._____ AG eine jährliche Verwaltungsge- bühr von 1% auf dem durchschnittlichen Portfeuille-Wert vereinbart wurde (Ord- ner 4 act. 020186), - dass die C._____ AG gemäss Ziff. 11 des Vermögensverwaltungsvertrages mit dem Einverständnis der Privatklägerin zusätzliche Einnahmen durch von der Bank bezahlte Kommissionen und Retrozessionen generierte (Ordner 4 act. 020187), - dass die E._____ AG der C._____ AG aufgrund der für die Privatklägerin getä- tigten Transaktionen Retrozessionen (sog. "Volume Discounts") in der Höhe von insgesamt CHF 43'640.03 auf deren Konto bei der E._____ AG überwies (Ordner

E. 3.1

Nach Massgabe von Art. 433 StPO sind nur die notwendigen Aufwen- dungen "im Verfahren", gemeint im Strafverfahren (Riklin, Kommentar Schweize- rische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 1 zu Art. 433 i.V.m. N 3 zu Art. 429), zu ersetzen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Ausserstrafprozessuale Umtriebe sind nicht zu entschädigen (Griesser, in: Do- natsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozess- ordnung, 2. Aufl., Zürich 2014, N 1 zu Art. 433). Verfahrensaufwand, der nicht in direktem und unmittelbarem Konnex mit dem vorliegenden Strafverfahren ange- fallen ist, kann nicht zum Gegenstand einer Entschädigungsforderung gemäss Art. 433 StPO gemacht werden.

E. 3.1.1

Diese Bestimmung ist anwendbar auf denjenigen, der fremdes Ver- mögen verwaltet, und auf denjenigen, der eine Vermögensverwaltung zu beauf- sichtigen hat. Täter kann sein, wer in tatsächlicher oder formell selbstständiger und verantwortlicher Stellung im Interesse eines andern für einen nicht unerhebli- chen Vermögenskomplex zu sorgen hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_223/2010 vom 13. Januar 2011, E. 3.3.1, m.w.H.).

E. 3.1.2

Dass der Beschuldigte die Stellung eines Geschäftsführers im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB inne hatte, steht ausser Frage (vgl. dazu statt vieler Bernasconi, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung, in: Ackermann/Donatsch/Rehberg [Hrsg.], Wirtschaft und Strafrecht, Festschrift für Niklaus Schmid zum 65. Geburtstag, Zürich 2001, S. 255 ff., 257; Engler, Retrozessionen aus strafrechtlicher Perspektive, Der Schweizer Treuhänder 3/2010, S. 137 ff., 138). Er wurde von der Privatklägerin mit der Vermögensverwaltung beauftragt und namentlich ermächtigt, im Rah-

- 38 - men des Vertrages und der Anlagerichtlinien "nach freiem Ermessen neue Anlagen zu tätigen sowie bestehende Anlagen aufzuheben" (Ordner 4 act. 020186). Dass nicht er, sondern die C._____ AG Vertragspartei des Vermögensverwaltungsvertrages war, wirkt sich nicht limitierend aus, sind doch die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ihm als Verwaltungsratspräsident und damit als Mitglied eines Organs der C._____ AG gemäss Art. 29 lit. a StGB zuzurechnen. Der Rechtsgrund der Treuepflicht ist im besagten Vertrag, mithin einem Rechtsgeschäft im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, zu erblicken. Der Beschuldigte hatte somit die Stellung eines Schutzgaranten für die fremden Vermögensinteressen inne (Donatsch, Strafrecht III, 10. Aufl., Zürich 2013, S. 304). Das Kriterium der Selbständigkeit ist zu bejahen, da der Beschuldigte das Vermögen innerhalb der Anlagerichtlinien (vgl. "Asset Allocation" vom 2. September 2002 [Ordner 4 act. 020188]) nach freiem Ermessen verwalten konnte. Es war einzig und allein der Beschuldigte, der die Anlageentscheide in Bezug auf die Vermögenswerte der Privatklägerin ("Vermögen eines andern" gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB) fällte. Schliesslich setzt Art. 158 StGB voraus, dass das verwaltete Vermögen "von einiger Erheblichkeit" sein muss (Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 7 zu Vor Art. 158, m.w.H.), was angesichts der von der Privatklägerin zwischen September 2002 und Januar 2007 getätigten Überweisungen in der Gesamthöhe von ca. CHF 869'000.-- (Ordner 4 act. 020223) fraglos der Fall ist.

E. 3.2

Angesichts der sich im vorliegenden Verfahren stellenden Tat- und Rechtsfragen ist der Beizug eines Rechtsanwalts aus Sicht der Privatklägerin gerechtfertigt. Die Anwaltskosten gehören somit zu den notwendigen Aufwendungen im Sinne von Art. 433 StPO. Die sich aus den eingereichten Honorarnoten (act. 29/2-11) ersichtlichen Aufwendungen sind nicht als übermässig einzustufen,

- 67 - zumal korrekterweise nur der auf das Strafverfahren entfallende Aufwand geltend gemacht wird. Entsprechend ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 32'230.45 (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Das Gericht erkennt: 1. Der Beschuldigte ist schuldig der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB für den Zeitraum ab Oktober 2006; der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB. 2. Vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB für den Zeitraum bis und mit September 2006 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 1 Tag durch Haft erstanden ist. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2

Jahre festgesetzt. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz von CHF 286'157.60 zuzüglich 5 % Zins ab 19. April 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

- 68 - CHF 6'000.00 ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 540.00 Kosten Kantonspolizei Zürich CHF 12'000.00 Gebühr Strafuntersuchung gem. § 4 Abs. 1 Bst. d GebV StrV CHF 16'688.50 amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 3.2.1

Das tatbestandsmässige Verhalten gemäss Art. 158 StGB besteht wie erwähnt (vgl. vorne S. 39 ff.) in der Verletzung von Pflichten, die den Täter als Geschäftsführer treffen. Aus dem Erfordernis der Pflichtwidrigkeit folgt, dass alle Massnahmen des Geschäftsführers insoweit nicht tatbestandsmässig sind, als sie sich im Rahmen der ordnungsmässigen Geschäftsführung bewegen. Dies gilt auch, wenn dem Geschäftsherrn zu einem späteren Zeitpunkt ein Vermögensschaden erwächst. Geschäftliche Dispositionen sind vielfach mit dem Risiko eines Verlustes verbunden, ohne dass es pflichtwidrig wäre, dieses übliche Risiko einzugehen. Es ist daher im konkreten Fall ex ante zu bestimmen, ob die eingegan-

- 46 - gen Risiken den getroffenen Vereinbarungen oder Weisungen der Auftraggeberin zuwiderlaufen (Urteil des Bundesgerichts 6S.430/2006 vom 13. Februar 2007, E. 3.2, m.w.H. auf Literatur und Judikatur). Strafbar ist einzig das Eingehen von Risiken, die ein umsichtiger Geschäftsführer in derselben Situation nicht eingehen würde (Urteil des Bundesgerichts 6B_825/2010 vom 27. April 2011, E. 5.3).

E. 3.2.2

Geht es wie in casu um ein Vermögensverwaltungsmandat, so steht die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen bzw. der Weisungen der Privatklägerin als Auftraggeberin im Zentrum. Die Privatklägerin entschied sich für die Portefeuille-Struktur "ausgewogen" (vgl. vorne S. 15 f.). Damit erteilte sie dem Beschuldigten die Autorisation, maximal 55% des verwalteten Vermögens in Risikopositionen anzulegen (vgl. vorne S. 29 f.). Indem sich der Beschuldigte nicht an diese Weisung hielt, sondern das Vermögen risikoreicher investierte, verhielt er sich pflichtwidrig (BGE 120 IV 190 ff., 193). Soweit sich die Anlagen allerdings innerhalb der vereinbarten Anlagepolitik bewegten, gehörten sie zur ordnungsgemässen Geschäftsführung und sind auch dann nicht tatbestandsmässig, wenn sie zu einem Verlust führten.

E. 3.2.3

Eine weitere Pflichtwidrigkeit des Beschuldigten ist darin zu erblicken, dass er die Weisung der Privatklägerin, keinerlei Kredite aufzunehmen, missachtete.

E. 3.2.4

Weiter liess der Beschuldigte insofern ein ausweichendes und damit wenig überzeugend anmutendes Aussageverhalten erkennen, als er die Antwort

- 23 - auf die Frage, ob die vertraglichen Vorgaben betreffend Verwaltung des Vermögens eingehalten worden seien, zu vermeiden versuchte ("Man hat damals versucht, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln/Produkten die Verluste von Frau B._____, auch auf ihren

Druck hin, wieder auszugleichen. Diese Versuche schlugen jedoch alle fehl" [Ordner 5 act. 030010]).

E. 3.2.5

Schliesslich sind die Depositionen des Beschuldigten in mehrfacher Hinsicht als unplausibel einzustufen: Wenn er schon die Anlagestrategie mit der Privatklägerin besprochen haben will, so wäre doch zu erwarten, dass auch über die Grösse des Aktienanteils gesprochen worden ist (gemäss seiner Sachdarstellung in der Untersuchung sei dies nicht der Fall gewesen [Ordner 5 act. 030020]; zum diesbezüglichen Widerspruch vgl. vorne S. 23). Sodann ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Vorgaben der Vermögensverwaltung nur mündlich, nicht aber schriftlich geändert worden sein sollen (Letzteres war gemäss Aussage des Beschuldigten nicht der Fall [Ordner 5 act. 030020; act. 25 S. 11, 31]). Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 2. September 2002 hält in Ziff. 10 fest, dass Kundeninstruktionen in der Regel schriftlich oder per Fax erfolgen und dass über telefonisch oder mündlich erteilte Instruktionen durch den Beauftragten eine Aktiennotiz erstellt wird (Ordner 4 act. 020187). Es ist unbestritten, dass der Beschuldigte keinerlei Aktiennotizen verfasste. Diesen Umstand erklärte er in der Hauptverhandlung mehrmals damit, dass für ihn "das Wort" gelte (act. 25 S. 11, 24). Führt man sich vor Augen, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Retrozessionen (und damit betreffend Ziff. 11 des Vermögensverwaltungsvertrages) sehr wohl auf buchstabengetreue Umsetzung des Vertrages pochte (act. 25 S. 12 f., 14, 24), so erscheint es widersprüchlich, dass er dieselbe Haltung nicht auch betreffend mündlich erteilte Instruktionen an den Tag legte. Weiter ist mit Blick auf die Depotentwicklung im Jahr 2008 (innert Jahresfrist waren Verluste in der Höhe von rund CHF 400'000.-- zu verzeichnen) schon im Ansatz nicht nachvollziehbar, weshalb er die Überschreitung der vereinbarten Risikopositionen in diesem Jahr als "für den Kunden positiv" bezeichnete (Ordner 5 act. 030071). Vielmehr liegt es auf der Hand, dass sich die Verluste in deutlich engeren Grenzen gehalten hätten, wenn er eine konservativere Anlagestrategie verfolgt hätte (noch am 18. Dezember 2012 entsprach dies auch der Auffassung des Beschuldigten [Ord-

- 24 - ner 5 act. 030011]). Dass der Beschuldigte für sich in Anspruch nahm, seine Strategie sei im Jahre 2008 "aufgegangen" (Ordner 5 act. 030072), kann mit Blick auf den gigantischen Verlust in diesem Jahr nur erstaunen.

E. 3.3

Bei isolierter Betrachtung wäre für den Grundtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung eine 'hypothetische Einsatzstrafe' von etwa 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. rund 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. 4.1. Gemäss den vorstehenden Erwägungen wären - bei isolierter Betrachtung - die zwei Delikte so zu sanktionieren, dass entweder eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszufallen wäre. Kommen beide Sanktionsarten alternativ in Betracht, ist nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit regelmässig auf Geldstra-

- 59 - fe zu erkennen, da diese als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer wiegt als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 134 IV 97 ff., 101). 4.2. Aber: Die Anwendung des Asperationsprinzips gemäss Art. 49 StGB führt zwingend zu einer Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt. Somit ist die für qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung angemessene Sanktion von etwa 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. ca. 9 Monaten Freiheitsstrafe Geldstrafe angemessen zu

erhöhen. Da der Grundtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung in casu den Bagatellbereich deutlich übersteigt (vgl. vorne S. 59 f.), muss die Strafschärfung erheblich ins Gewicht fallen. Da bei der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 1 in fine StGB das gesetzliche Höchstmass der Strafart aber nicht überschritten werden darf, müssen beide Delikte zwingend mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden, da nur dies die angemessene Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe erlaubt. Würden diese Tatbestände je mit einer Geldstrafe geahndet, könnte die für beide Delikte auszufällende 'Gesamtstrafe' maximal auf 360 Tagessätze Geldstrafe lauten. Ausgehend von einer 'Einsatzstrafe' von 270 Tagessätzen Geldstrafe wäre dem weiteren Delikt (Grundtatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung) mit einer Erhöhung um bloss 90 Tagessätze auf das gesetzliche Höchstmass der Strafart von 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 StGB) klar unzureichend Rechnung getragen. Vielmehr lässt die Deliktsmehrheit einen Zuschlag in der Grössenordnung von etwa 2/3 der hypothetischen Einsatzstrafe für das schwerste Delikt geboten erscheinen. Die angemessene 'Gesamtstrafe' für beide Delikte ist somit auf etwa 15 Monate Freiheitsstrafe zu beziffern.

5. Im Folgenden ist die Täterkomponente zu erörtern:

E. 3.3.1

Eine Pflichtverletzung ist nur insoweit strafrechtlich relevant, als sie einen Vermögensschaden nach sich zog (vgl. vorne S. 42 ff.). Entsprechend sind einzig die Jahre 2008 - 2010 bedeutsam.

E. 3.3.2

Zwischen der Verletzung der Treuepflicht und dem Vermögensschaden muss wie erwähnt ein Kausalzusammenhang bestehen (vgl. vorne S. 32, 42). Dem Beschuldigten war es wie erwähnt gestattet, maximal 55% des Vermögens in Risikopositionen anzulegen. Eine weitere Pflichtverletzung wird ihm in diesem Kontext nicht zur Last gelegt. Entsprechend kann ihm hinsichtlich dieser 55% des Vermögens nicht vorgeworfen werden, dass sich das Risiko realisierte, und zwar bis hin zum Totalverlust (vgl. vorne S. 32). Soweit aber das Vermögen riskanter als vereinbart angelegt wurde, ist der entstandene Verlust in dem Ausmass auf

- 47 - die Pflichtwidrigkeit zurückzuführen, als die Anlagen riskanter waren als vereinbart. Aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 33 ff.) ist der vom Beschuldigten in den Jahren 2008 - 2010 durch seine zu risikoreiche Anlagepolitik verursachte Schaden auf CHF 250'107.27 zu beziffern.

E. 3.3.3

Weiter resultierte als Folge der vom Beschuldigten pflichtwidrig verursachten Soll-Zinsen im Zusammenhang mit den Kreditaufnahmen ein Schaden in der Höhe von CHF 2'838.90 (vgl. vorne S. 37 f.; aus den vorstehend genannten Gründen [vgl. vorne S. 44], die hier analog gelten, steht die vom Beschuldigten geleistete Zahlung von CHF 50'000.-- nicht mit den Sollzinsen in Zusammenhang, weshalb sie an dieser Stelle entgegen der Auffassung der Verteidigung [act. 30 S. 20 f.] auch nicht zu berücksichtigen ist).

E. 3.4

Demzufolge erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ab Oktober 2006 den objektiven Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB. Hinsichtlich der bis und mit September 2006 ausgerichteten Retrozessionen ist der Beschuldigte vom Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung dagegen freizusprechen.

E. 3.4.1

In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand Vorsatz voraus, wobei Eventualvorsatz genügt (BGE 123 IV 17 ff., 23, m.w.H.). Dieser ist gegeben, wenn der Täter mit dem Schaden rechnet, aber gleichwohl handelt, weil er sich damit abfindet für den Fall, dass er eintreten sollte (BGE 122 IV 279 ff., 281, m.w.H.).

E. 3.4.2

Der direkte Vorsatz ist fraglos nicht gegeben, da der Beschuldigte der Privatklägerin durch seine Vermögensverwaltungstätigkeit keinen Schaden zufügen wollte. Zu bejahen ist aber der Eventualvorsatz: Zum einen wusste der Beschuldigte selbstredend um seine Stellung als Vermögensverwalter. Zum andern wusste er, dass die Privatklägerin sich für eine ausgewogene Portfeuille-Struktur und gegen Kreditaufnahmen entschieden hatte und er deshalb nur etwas mehr als die Hälfte des verwalteten Vermögens in Risiko-Positionen anlegen durfte und zudem Soll-Positionen auf den Konti verhindern musste. Überdies war dem Beschuldigten fraglos bewusst, dass er diese Vorgaben missachtete. Bereits im Jahre 2008 legte er im Durchschnitt fast zwei Drittel des Vermögens in Aktien und strukturierte Produkte an, was mit den entsprechenden Verlustrisiken verbunden war, die ihm klarerweise bekannt waren. Noch einen Schritt weiter ging er in den beiden folgenden Jahren, als er um des kurzfristigen Gewinns willen ein ebenso aggressives wie hochriskantes Optionen-Trading an den Tag legte, das mit einer ausgewogenen Anlagestrategie keinen Hauch von Gemeinsamkeit aufwies (der Beschuldigte selber sprach von einem "exzessiven Trading" [Ordner 5

- 48 - act. 030045]). Wer als erfahrener Vermögensverwalter solche Anlageentscheide fällt, weiss sehr wohl, dass grosse Verluste resultieren, falls sich die Börse nicht so entwickelt wie er das erwartet hat. Entsprechend kann das Verhalten des Beschuldigten schlechterdings nicht anders interpretiert werden, als dass er die Verluste – so unangenehm und unwillkommen sie ihm auch waren – als Folge seiner Anlageentscheide in Kauf genommen hat (vgl. BGE 120 IV 190 ff., 193 f.).

E. 3.4.3

Zum andern passt die vom Beschuldigten am 6. Januar 2010 aus dem eigenen Sack geleistete Zahlung in der doch beträchtlichen Höhe von CHF 50'000.-- (Ordner 7 act. 200224; Ordner 5 act. 030034 [Beschuldigter]; Ordner 4 act. 020064 f., Ordner 5 act. 040030 [Privatklägerin]) ungleich besser zum Vorbringen der Privatklägerin als zu den vom Beschuldigten behaupteten mündlichen Änderungen der Anlagerichtlinien. Hätte sich der Beschuldigte bei der Verwaltung des Vermögens der Privatklägerin tatsächlich immer innerhalb des vertraglich vereinbarten Rahmens bewegt, so hätte er diese Zahlung wohl nicht erbracht.

E. 3.4.4

Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Privatklägerin in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. August 2014 von einer mündlichen Änderung der Anlagerichtlinien gesprochen hat (Ordner 5 act. 040028). Daraus kann der Beschuldigte allerdings nichts zu seinen Gunsten herleiten. Zum einen betraf diese Aussage klarerweise die Phase der Vermögensverwaltung, in welcher der Beschuldigte Gewinne erzielte, sprich die Jahre 2002 - 2007 (Ordner 5 act. 040027, act. 040028). Für die Belange dieses Verfahrens relevant sind dagegen wie erwähnt die Jahre 2008 - 2010 (vgl. vorne S. 16). Zum andern lässt die Privatklägerin auch mit dieser Deposition erkennen, wie wenig

sie sich um die konkrete Vermögensverwaltung gekümmert hat und wie sehr sie in diesem Zusammenhang dem Beschuldigten vertraut hat: Die Privatklägerin brachte sinngemäss zum Ausdruck, dass sie damit einverstanden gewesen sei, dass 10% des Vermögens riskant, z.B. in Aktien, angelegt würden (Ordner 5 act. 040028). Dabei handelte es sich allerdings mitnichten um eine neue Vereinbarung, sondern war schon von allem Anfang an der Fall, da die Privatklägerin sich für die Portefeuille-Struktur "ausgewogen" entschieden hatte, welche – nebst 15% strukturierten Produkten – sogar 30% Aktien zuliess (Ordner 4 act. 020188).

- 26 -

E. 3.5

Somit ist der Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB objektiv und subjektiv erfüllt.

4.1. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. 4.2. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe. 5. Der Grundtatbestand von Art. 158 StGB ist neben dem qualifizierten Tatbestand von Art. 158 StGB anwendbar (echte Konkurrenz), zumal sie mit verschiedenen Lebenssachverhalten in Zusammenhang stehen. 6. Entsprechend ist der Beschuldigte auch der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. III. Strafzumessung 1. Anwendbares Recht 1. Am 1. Januar 2007 trat der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in Kraft. Das neue Recht basiert – in Übereinstimmung mit dem bisherigen – auf dem allgemeinen strafrechtlichen Rückwirkungsverbot (Art. 2 Abs. 1 StGB), weshalb nach neuem Recht grundsätzlich nur beurteilt wird, wer nach Inkrafttreten des neuen Rechts ein Delikt begangen hat. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn ein Täter vor Inkrafttreten des neuen Rechts delinquierte, die Beurteilung seiner Taten aber erst nachher erfolgt und das neue Recht milder ist als das im Zeitpunkt der Tatbegehung geltende (Art. 2 Abs. 2 StGB; "lex mitior"). Beim Vergleich

- 49 - der Schwere der Strafnormen ist nach der konkreten Methode eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nach altem und nach neuem Recht vorzunehmen, wobei es darauf ankommt, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (Trechsel/Vest, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 11 zu Art. 2, m.w.H.). 2. Die vorliegend zu beurteilenden strafbaren Handlungen wurden zu einem ganz kleinen Teil vor und zum ganz überwiegenden Teil nach Inkrafttreten des neuen Rechts begangen bzw. fingen vor diesem Datum an und hörten danach auf. 3. Es erscheint vorliegend sachgerecht, den intertemporalrechtlichen Aspekt, der sich einzig auf die Retrozessionen im vierten Quartal 2006 in der Höhe von ca. CHF 1'500.-- beschränkt, auszublenden und – in Analogie zur Situation bei den Dauerdelikten (vgl. Trechsel/Vest, a.a.O., N 6 zu Art. 2, m.w.H.) – einheitlich auf das erste Quartal 2011 als Tatzeitpunkt abzustellen, da dann die Delinquenz im Zusammenhang mit den Retrozessionen ein Ende nahm. Entsprechend ist das unter Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB zu subsumierende Verhalten nach neuem Recht zu beurteilen, auch wenn die entsprechende Delinquenz bereits im Jahre 2006 ihren Anfang nahm. Das erscheint auch deshalb geboten, weil auf den Grundtatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in jedem Fall das neue Recht anzuwenden ist. 2. Allgemeine Regeln der Strafzumessung 1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des

Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters so- wie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Um- ständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47

- 50 - Abs. 2 StGB). Nach Art. 50 StGB hat das Gericht die für die Zumessung der Stra- fe erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten. 2. Das Bundesgericht hat in seiner jüngsten Rechtsprechung die Regeln zur Strafzumessung modifiziert und dabei das nachfolgend skizzierte Modell vorge- geben (BGE 136 IV 55 ff., 59 ff., m.w.H.): 2.1. Dem (subjektiven) Tatverschulden kommt bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle zu. Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Rich- ter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschul- densmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu ge- langen. Der Gesetzgeber hat einzelne Kriterien aufgeführt, welche für die Ver- schuldenseinschätzung von wesentlicher Bedeutung sind und allenfalls bewirken können, das Verschulden als derart gering einzustufen, dass eine Strafe unter- halb des ordentlichen Strafrahmens geboten ist. So trifft etwa – neben einer allfäl- lig verminderten Schuldfähigkeit – denjenigen ein geringerer Schuldvorwurf, dem lediglich eventualvorsätzliches Handeln anzulasten ist (Art. 12 Abs. 2 StGB). Das StGB selbst erwähnt verschiedene Umstände, die das Verschulden reduzieren können: Wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen, in schwerer Be- drängnis oder unter dem Eindruck einer schweren Drohung gehandelt hat; eben- so wenn sein Handeln durch eine Person, der er Gehorsam schuldet oder von der er abhängig ist, veranlasst worden ist (Art. 48 lit. a StGB). Im gleichen Sinne ist von einem minderen Verschulden auszugehen, wenn der Täter durch das Verhal- ten der verletzten Person ernsthaft in Versuchung geführt worden ist (Art. 48 lit. b StGB), wenn er in einer heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung (Art. 48 lit. c StGB) gehandelt hat. Ein reduziertes Verschulden trifft auch denjenigen, der die Tat durch Unterlassung begeht (Art. 11 Abs. 4 StGB). Zu nennen sind schliesslich die entschuldbare Notwehr (Art. 16 Abs. 1 StGB) und der entschuldbare Notstand (Art. 18 Abs. 1 StGB), der vermeidbare Irrtum über die Rechtswidrigkeit (Art. 21 StGB), der Rücktritt (Art. 23 Abs. 1 StGB) und die Gehil- fenschaft (Art. 25 StGB). In all diesen Fällen liegen Sachverhaltselemente vor, die sich verschuldensmindernd auswirken, was zu einer mildereren Strafe führt. Auf der

- 51 - anderen Seite sind Umstände denkbar, welche das Tatverschulden erhöhen und namentlich die wegen der reduzierten Einsichts- bzw. Steuerungsfähigkeit des Täters geringere Schuld wieder auszugleichen vermögen. Zu erwähnen ist bei- spielsweise ein verwerfliches Motiv. 2.2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind auch weitere Umstände zu be- rücksichtigen, nämlich das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Wei- se der Herbeiführung des Erfolges (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.), die Willensrichtung, mit welcher der Täter gehandelt hat, das "Mass an Entschei- dungsfreiheit" beim Täter sowie die sogenannte Intensität des deliktischen Willens (Hug, in:

Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, Kommentar zum StGB, 19. Aufl., Zü- rich 2013, N 11 zu Art. 47, m.w.H.). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie (Urteile des Bundesgerichtes 6S.270/2006 vom 5. September 2006, E. 6.2.1., 6S.43/2001 vom 19. Juni 2001, E. 2., und 6S.333/2004 vom 23. Dezember 2004, E. 1.1.; BGE 122 IV 241 und Pra 2001 S. 832 lit. a; Stratenwerth, Schweizerisches Strafrecht, AT II, 3. Aufl., Bern 2013, S. 179 N 13; Wiprächtiger/Keller,

in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, 3. Aufl., Basel 2013, N 85, 117 zu Art. 47; Trechsel/Affolter-Eijsten, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N 21 zu Art. 47). Auch die Grösse des Tatbeitrages (bei mehreren Tätern) und die hierarchische Stellung sind von Bedeutung (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 90 ff., v.a. N 108 zu Art. 47; Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 18 ff. zu Art. 47; Hug, a.a.O., N 8 zu Art. 47, m.w.H.). 2.3. In diesem Zusammenhang ist auch das Doppelverwertungsverbot zu beachten. Umstände, die schon Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes sind, dürfen nicht für die konkrete Strafzumessungsentscheidung innerhalb des anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigt werden, weder zulasten noch zugunsten des Täters. Denn die Tatbestandserfüllung als solche hat sich bereits im Eröffnen des gesetzlichen Strafrahmens niedergeschlagen und ist in ihrer Bedeutung für die Strafmassfindung insoweit verbraucht, sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zwei Mal zur Last gelegt oder zu Gute gehalten. Der

- 52 - Richter ist aber nicht gehindert zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender oder privilegierender Tatumstand gegeben ist (vgl. Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 102 zu Art. 47; Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 27 zu Art. 47). 2.4. Es liegt im Ermessen des Sachrichters, in welchem Umfang er die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 ff., 61, m.w.H.). 2.5. Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist in einem zweiten Schritt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht. 2.6. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls in einem dritten Schritt aufgrund wesentlicher Täterkomponenten sowie wegen eines allfälligen blossen Versuchs im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB verändert werden (BGE 136 IV 55 ff., 62 f., m.w.H.). 2.6.1. Zu den Täterkomponenten (z.B. die persönlichen Verhältnisse, Vorstrafen, Leumund) gehört auch das Nachtatverhalten eines Täters. Darunter fällt das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, wie zum Beispiel ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 120 ff. zu Art. 47, m.w.H.; vgl. auch Trechsel/Affolter-Eijsten, a.a.O., N 32 zu Art. 47). 2.6.2. Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass nur ein ausgesprochen positives Nachtatverhalten zu einer erheblichen Strafreduktion führen kann. Zu einem solchen gehört ein umfassendes Geständnis von allem Anfang an und aus eigenem Antrieb, also nicht erst auf konkrete Vorwürfe hin oder nach Vorhalt entsprechender Beweise. Ein Verzicht auf Strafminderung kann

- 53 - sich allenfalls aufdrängen, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, weil die Täterschaft ohnehin bereits überführt gewesen wäre. Bei umfangreichen und prozessentscheidenden Geständnissen kann die Strafreduktion nach der bundesgerichtlichen Praxis hingegen bis zu einem Drittel betragen (BGE 121 IV 202 ff., 205). 2.6.3. Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB ist bei der Strafzumessung die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Angesprochen ist damit die Strafempfindlichkeit eines Täters. Das Bundesgericht hat ausgeführt, die Strafempfindlichkeit und Strafempfänglichkeit fielen als strafmindernde Strafzumessungsfaktoren nur in Betracht, wenn Abweichungen vom

Grundsatz einer einheitlichen Leidempfindlichkeit geboten seien, wie etwa bei Gehirnverletzten, Schwerkranken, unter Haftpsychosen Leidenden oder Gehörlosen (Urteil 6S.703/1995 vom 26. März 1996). 2.6.4. Vorstrafenlosigkeit ist gemäss Bundesgericht neutral zu behandeln, also bei der Strafzumessung nicht zwingend strafmindernd zu berücksichtigen. Dies schliesst nicht aus, die Vorstrafenlosigkeit ausnahmsweise – wenn die Straf- freiheit auf aussergewöhnliche Gesetzestreue hinweist – und im Einzelfall in die Gesamtbeurteilung der Täterpersönlichkeit einzubeziehen, was sich allenfalls strafmindernd auswirken kann (BGE 136 IV 1 ff., 3). 2.6.5. Strafreduzierend kann sich auch eine Verletzung des Beschleuni- gungsgebots auswirken. 2.7. Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit ge- fasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entge- gen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Straf- rahmen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den übli- chen Zumessungskriterien festzusetzen wäre. Zwar ist auch in der bundesgericht- lichen Rechtsprechung darauf hingewiesen worden, das Gesetz sehe eine Straf-

- 54 - rahmenerweiterung vor. Damit sollte aber nur ausgedrückt werden, dass der Rich- ter infolge eines Strafschärfungs- bzw. Strafmilderungsgrundes nicht mehr in je- dem Fall an die Grenze des ordentlichen Strafrahmens gebunden ist. Der ordent- liche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint. Die Frage einer Unterschreitung des ordentlichen Strafrah- mens kann sich stellen, wenn verschuldens- bzw. strafreduzierende Faktoren zu- sammentreffen, die einen objektiv an sich leichten Tatvorwurf weiter relativieren, so dass eine Strafe innerhalb des ordentlichen Rahmens dem Rechtsempfinden widerspräche. Dabei hat der Richter zu entscheiden, in welchem Umfang er den unteren Rahmen wegen der besonderen Umstände erweitern will. Der vom Ge- setzgeber vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt den Richter na- mentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berück- sichtigen. Die verminderte Schuldfähigkeit allein führt deshalb grundsätzlich nicht dazu, den ordentlichen Strafrahmen zu unterschreiten. Dazu bedarf es weiterer ins Gewicht fallender Umstände, die das Verschulden als besonders leicht er- scheinen lassen. Nur eine solche Betrachtungsweise vermag der gesetzgeberi- schen Wertung des Unrechtsgehaltes einer Straftat und damit letztlich der Aus- gleichsfunktion (auch) des Strafrechts Rechnung zu tragen (BGE 136 IV 55 ff., 63). 2.8.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Vorausset- zungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstra- fe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Schliesslich ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen. Der Richter hat mithin in einem ers- ten Schritt gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen, in-

- 55 - dem er alle diesbezüglichen straf erhöhenden und strafmindernden Umstände einbezieht. In einem zweiten Schritt hat er die Strafe zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren. Auch dort muss er den jeweiligen Umständen Rechnung tragen. 2.8.2. Die Bildung einer Gesamtstrafe im genannten Sinne ist indessen nur bei gleichartigen Strafen möglich, während ungleichartige Strafen kumulativ zu verhängen sind, da das Asperationsprinzip nur greift, wenn mehrere gleichartige Strafen ausgesprochen werden. Mehrere gleichartige Strafen liegen vor, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt; dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht (BGE 138 IV 120 ff., 122 f., m.w.H.). 3. Konkrete Anwendung in Bezug auf den Beschuldigten 1. Zunächst zur Tatkomponente der schwersten Straftat: 1.1. Die schwerste Tat ist diejenige, welche unter den mit der höchsten Strafe bedrohten Tatbestand fällt, wobei die abstrakte Strafdrohung des Gesetzes massgeblich ist (BGE 116 IV 300 ff., 304). 1.2. Der Strafrahmen für die in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht begangene ungetreue Geschäftsbesorgung beträgt gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB ein Jahr bis fünf Jahre Freiheitsstrafe ("so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahre erkannt werden"). Richtigerweise handelt es sich jedoch nicht um eine Mindeststrafe, sondern um eine Erweiterung des Strafrahmens – verglichen mit dem Grundtatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB – nach oben (vgl. die überzeugenden Ausführungen von Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 177 ff. zu Art. 158). In Analogie zu Art. 158 Ziff. 2 StGB lautet der Strafrahmen von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB somit korrekterweise auf Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

- 56 - 1.3. Somit ist die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB als schwerste Straftat einzustufen, auf deren Basis die vorliegend auszufällende Gesamtstrafe zu bemessen ist. 2.1. Im Folgenden ist zunächst die objektive Tatschwere der vom Beschuldigten begangenen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (Geldstrafe bis fünf Jahre Freiheitsstrafe) zu bemessen und damit zum breiten Spektrum von denkbaren Formen der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Relation zu stellen. 2.2. Bei der objektiven Tatschwere bzw. beim "Ausmass des Erfolges" der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung ist zu berücksichtigen, dass sich das pflichtwidrige Verhalten des Beschuldigten über den doch als lang zu zeichnenden Zeitraum von Oktober 2006 bis April 2011 erstreckte und Retrozessionen in der Höhe von rund CHF 33'000.-- betraf. Der Deliktobetrag ist zwar nicht allzu hoch, übersteigt den Bagatellbereich aber deutlich. Relativierend fällt ins Gewicht, dass nicht der Beschuldigte direkt finanziell davon profitierte, sondern die C._____ AG. Da der Beschuldigte jedoch zur Hälfte an dieser juristischen Person beteiligt war (Ordner 5 act. 030017; act. 25 S. 4; act. 30 S. 2), zog er in diesem Umfang doch zumindest mittelbar einen Nutzen aus seinem Verhalten. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte das ihm von der Privatklägerin entgegen gebrachte Vertrauen missbrauchte. Da den Beschuldigten und die Privatklägerin nicht nur eine jahrzehntelange Bekanntschaft, sondern während Jahren auch eine geschäftliche Beziehung verband (vgl. Ordner 5 act. 030004 [Beschuldigte]; Ordner 4 act. 020052 f.; Ordner 5 act. 040026 [Privatklägerin]), ist die vom Beschuldigten durch sein Verhalten manifestierte Gesinnung als bedenklich einzustufen. Die objektive Tatschwere ist insgesamt innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens gerade noch als leicht zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die schweizerische Praxis bei nicht besonders schwerem Verschulden in aller Regel die Strafen im unteren bis mittleren Teil

des vorgegebenen Strafrahmens ansiedelt. Strafen im oberen Bereich, insbesondere Höchststrafen, sind bloss ausnahmsweise und bei sehr schwerem Verschulden des Täters auszusprechen (Wiprächtiger/Keller, a.a.O., N 20 zu Art. 47, m.w.H).

- 57 - Von der objektiven Tatschwere her wäre eine 'Einsatzstrafe' von ca. 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. rund 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. 2.3. Bei der subjektiven Tatschwere spielen grundsätzlich nebst der Frage einer verminderten Zurechnungsfähigkeit das Motiv und weitere subjektive Verschuldungskomponenten (zum Beispiel Art. 48 StGB) eine Rolle. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Beschuldigte im rechtlich relevanten Zeitraum in seiner Einsichts- und/oder Handlungsfähigkeit eingeschränkt gewesen wäre. Da der Beschuldigte direktvorsätzlich und nicht nur eventualvorsätzlich handelte, besteht vor diesem Hintergrund kein Grund, sein Verschulden zu relativieren. Als Motiv des Beschuldigten sind einzig finanzielle Interessen auszumachen, die jedoch bereits bei der objektiven Tatschwere Berücksichtigung fanden. Von einem Handeln aus finanzieller Not kann angesichts der damaligen wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten (Ordner 6 act. 100007) keine Rede sein. Die subjektive Komponente vermag die objektive Tatschwere damit weder zu erhöhen noch zu relativieren. 2.4. In Würdigung der objektiven und subjektiven Tatschwere der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung ist das Verschulden des Beschuldigten gerade noch als leicht einzustufen, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von ca. 270 Tagessätzen Geldstrafe bzw. rund 9 Monaten Freiheitsstrafe angemessen ist. 3. Sodann ist zur Tatkomponente der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Grundtatbestand) Stellung zu nehmen.

E. 3.5.1

Dass der Beschuldigte ab Oktober 2006 vorsätzlich und damit wissentlich und willentlich in Bezug auf die objektiven Tatbestandsmerkmale handelte, steht ausser Frage. Er wusste, dass sich die Rechtslage angesichts des besagten Bundesgerichtsentscheids grundlegend geändert hatte, was ihn indessen nicht dazu bewog, den Umgang mit den Retrozessionen den veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Vielmehr entschied er sich, die der C._____ AG überwiesenen Retrozessionen ungeachtet des Bundesgerichtsentscheids weiterhin einzubehalten, ohne der Privatklägerin über deren Höhe Rechenschaft abzulegen. Dass dadurch ihr Anspruch auf die Retrozessionen missachtet und ihrem Vermögen Schaden zugefügt wurde, war dem Beschuldigten fraglos bewusst.

E. 3.5.2

Gemäss einer in der Literatur vertretenen Auffassung sei bis zur zivilrechtlichen Grundsatzentscheidung in BGE 132 III 460 ff. grundsätzlich ein Irrtum über den Umfang der zivilrechtlichen Abrechnungspflicht möglich; dabei handle es sich nicht um einen Verbots-, sondern um einen Sachverhaltsirrtum, da der Täter über eine zivilrechtliche Regelung, die Tatbestandswirkung für den Straftatbestand hat, irre (Schubarth, Retrozession und Ungetreue Geschäftsbesorgung, in:

- 44 - Emmenegger [Hrsg.], Anlagerecht, Basel 2007, S. 169 f., 170). Ob tatsächlich von einer Fehlvorstellung über ein Tatbestandsmerkmal auszugehen ist oder ob die vertragliche Regelung als rechtsgültige Grundlage für das Einbehalten der Retrozessionen taugte und deshalb eine Pflichtverletzung zu verneinen ist, bleibe an dieser Stelle dahingestellt, da beide Begründungen zum gleichen Ergebnis führen.

E. 3.6

Der qualifizierte Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 StGB ist erfüllt, sofern der Täter in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht handelte (Abs. 3 von Art. 158 Ziff. 1 StGB). Der Beschuldigte handelte in der Absicht, einen anderen – nämlich die C._____ AG – unrechtmässig zu bereichern: Der einbehaltene Betrag von rund CHF 33'000.-- verschaffte der C._____ AG einen Vermögensvorteil, auf den diese keinen Rechtsanspruch hatte (im Verhältnis zur Privatklägerin, da diese nach dem bundesgerichtlichen Retrozessionsentscheid aus dem Jahre 2006 nicht rechtsgültig auf deren Herausgabe verzichtet hatte). Von Ersatzbereitschaft, die – wie bei der Veruntreuung – der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht entgegen stehen würde (Niggli, a.a.O., N 141 zu Art. 158, m.w.H.), kann keine Rede sein. Da der Beschuldigte klar zum Ausdruck brachte, dass die C._____ AG aufgrund des Vermögensverwaltungsvertrages vom 2. September 2002 einen Anspruch auf das Geld habe und dieses auch für deren laufenden Geschäftsbetrieb verwendet wurde (vgl. vorne S. 14), ist namentlich der Wille, die pflichtwidrig nicht an die Pri- vatklägerin weitergeleiteten Retrozessionen jederzeit sofort zu ersetzen, entgegen der Auffassung der Verteidigung (act. 30 S. 10 f.) nicht ansatzweise auszu- machen.

E. 3.7

Somit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB erfüllt. 4.1. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich und im Übrigen auch nicht geltend gemacht worden. 4.2. Dasselbe gilt in Bezug auf Schuldausschlussgründe.

- 45 - 5. Somit ist der Beschuldigte der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 StGB (Anklageziffer II., betreffend ab Oktober 2006 überwiesene und nicht an die Privatklägerin weitergeleitete Retrozessionen) schuldig zu sprechen. Der Beschuldigte ist dagegen von diesem Vorwurf freizu- sprechen, soweit sich dieser auf bis und mit September 2006 überwiesene und nicht an die Privatklägerin weitergeleitete Retrozessionen bezieht. 2. Vorwurf betreffend zu risikoreiche Anlagestrategie sowie vertragswidrige Auf- nahme von Kontokorrent-Krediten 1.1. Die Staatsanwaltschaft subsumierte diesen Vorwurf unter den Tatbe- stand der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (act. 21 S. 8 ff., 23). 1.2. Demgegenüber stellte die Verteidigung auch diesbezüglich den Antrag, der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen (act. 30 S. 2, 12 ff.). 2. Zum Wortlaut des Grundtatbestandes der ungetreuen Geschäftsbesor- gung und zu den gemäss Lehre und Rechtsprechung daran zu stellenden Anfor- derungen sei auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen (vgl. vorne S. 38 ff.).

E. 5

act. 060033 ff.) und - dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht über die Höhe der ausbezahlten Retrozessionen informierte, darüber keine Abrechnung erstellte, diese nicht an die Privatklägerin überwies, sondern für den laufenden Geschäftsbetrieb der C._____ AG verwendete (Ordner 5 act. 030105, act. 030107 [Beschuldigter]; Ordner 5 act. 040033 f. [Privatklägerin]). 3. Der Beschuldigte stellte sich auf den Standpunkt, dass die Retrozessionen gestützt auf den Vermögensverwaltungsvertrag vom 2. September 2002 der C._____ AG zustanden, welche diese wie die Managementgebühren der Kunden vereinnahmt und für den laufenden Geschäftsbetrieb verwendet habe; mit der Un- terzeichnung des Vermögensverwaltungsvertrages habe die Privatklägerin auf die Retrozessionen verzichtet, weshalb es rechtens gewesen sei, dass die C._____ AG die Retrozessionen einbehalten habe (Ordner 5 act. 030040 ff., act. 030078 f.). Denselben Standpunkt vertrat er auch in der

Hauptverhandlung (act. 25 S. 12 f., 24 f.). 4. Die Diskrepanz zum Anklagevorwurf betrifft somit eine Rechtsfrage, nämlich ob der Beschuldigte verpflichtet gewesen wäre, die Retrozessionen an die Privatklägerin weiterzuleiten oder ob die C._____ AG gestützt auf den Vermö-

- 14 - gensverwaltungsvertrag vom 2. September 2002 berechtigt war, die Retrozessionen zu behalten. Entsprechend kann an dieser Stelle auf die Erwägungen zur rechtlichen Würdigung verwiesen werden (vgl. hinten S. 38 ff.). 2. Vorwurf des Treubruchs (Schaden wegen zu risikoreicher Anlagestrategie) 1. Dem Beschuldigten wird diesbezüglich im Wesentlichen vorgeworfen, dass er als verantwortlicher Vermögensverwalter das Vermögen der Privatklägerin nicht gemäss der Vereinbarung vom 2. September 2002 ausgewogen – d.h. grundsätzlich zu 10-20% in Liquidität, 35-45% in Obligationen, 10-20% in strukturierte Produkte und 25-35% in Aktien – angelegt habe, sondern zwischen Januar 2008 und April 2011 fast immer zu stark in Risikopositionen investiert habe. Der Nettovermögenswert der durch den Beschuldigten verwalteten Gelder der Privatklägerin von rund CHF 940'000.-- per 31. Dezember 2007 sei auf rund CHF 40'000.-- per 30. April 2011 gesunken. Da der Beschuldigte einen Teil des Vermögens (55%) gemäss vertraglicher Vereinbarung in Risiko-Positionen habe anlegen dürfen, sei der entstandene Verlust auch nur zum Teil auf die zu risikoreiche Investitionsstrategie des Beschuldigten zurückzuführen. 2.1. Die bei Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsmandats im September 2002 vereinbarten Anlagerichtlinien sind den aktenkundigen Vertragsdokumenten, insbesondere dem Anhang "Asset Allocation", zu entnehmen (Ordner 4 act. 020185 ff.): Der Privatklägerin standen drei Portefeuille-Strukturen zur Auswahl, die mit den (reichlich nichtssagenden) Prädikaten "renditeorientiert", "ausgewogen" und "dynamisch" umschrieben waren und die unterschiedlichen Risikostufen entsprachen. Sie entschied sich für die mittlere Kategorie "ausgewogen" mit dem Anlageziel "Zinsen, Wachstum auf mittlere Sicht, höhere Risikoreichschaft". Dieses Ziel sollte dadurch erreicht werden, dass das verwaltete Vermögen wie folgt anzulegen war: 15% Liquidität, 40% Obligationen, 15% strukturierte Produkte und 30% Aktien, wobei "die prozentualen Anteile je nach Marktlage abweichen" konnten (Ordner 4 act. 020188; zu dieser Klausel betreffend Abweichen der prozentualen Anteile je nach Marktlage vgl. hinten S. 28 ff.). Die Anklage behauptet, dass ein Abweichen von den besagten Anlagerichtlinien gemäss dem Vertragsanhang "Asset Allocation" mit der Privatklägerin weder ausdrücklich

- 15 - noch konkludent vereinbart worden sei (act. 21 S. 3, 12), was der Beschuldigte bestreitet (Ordner 5 act. 030095, act. 030099 ff.; vgl. dazu hinten S. 22 ff.). 2.2. Verfahrensrelevant ist der Zeitraum ab Januar 2008 bis Ende 2010, da in dieser Periode – im Unterschied zu vorher – die Performance negativ wurde, mithin Verluste zu verzeichnen waren. Da im Jahre 2011 keine Verluste mehr erzielt wurden und damit auch kein Schaden entstand (der Endsaldo per Ende April 2011 lag über demjenigen per Ende 2010 [vgl. Ordner 7 act. 200332 mit Ordner 7 act. 200087]), kann diese Zeitspanne ausgeklammert werden. 2.3. Die Verluste in den Jahren 2008 - 2010 wurden vom Beschuldigten gar nicht in Abrede gestellt, der indes darauf hinwies, dass die Privatklägerin auch Rückzüge getätigt habe (Ordner 5 act. 030120; zu den im fraglichen Zeitraum vorgenommenen Ein- und Auszahlungen vgl. hinten S. 31 f.). Die entsprechenden Vermögensausweise der E._____ AG belegen, dass die vom Beschuldigten verwalteten Vermögenswerte der Privatklägerin per 31. Dezember 2007 mit CHF 941'612.-- bewertet waren (Ordner 7 act. 200047), derweil per 31. Dezember 2010 noch ein Nettovermögen von

CHF 36'076.-- bescheinigt wurde (Ordner 7 act. 200087). 2.4.1. Wie der Beschuldigte die Vermögenswerte angelegt hatte, ist mit den entsprechenden Bankbelegen der E. _____ AG dokumentiert (Ordner 7 act. 200058 ff., act. 200174 ff.). Diese Bankbelege bildeten die Grundlage für die von Felix Wild, Revisor mbA der Staatsanwaltschaft, verfasste Vermögenszusammenstellung vom 11. Juli 2014 (Ordner 4 act. 025002 ff.). Darin werden die getätigten Anlagen von Dezember 2007 bis April 2011 in monatlichen Listen aufgeführt, den im September 2002 im Anhang "Asset Allocation" vereinbarten Anlagekategorien (Liquidität, Obligationen, strukturierte Produkte, Aktien) zugeordnet und zum Nettovermögen prozentual in Relation gesetzt. Diese Listen bilden einerseits den Anhang 1 der Anklageschrift (act. 21 S. 25 ff. [pag. 002030 ff.] und andererseits die Grundlage für die Zahlen, welche in den Tabellen 2 - 6 der Anklageschrift Erwähnung finden (act. 21 S. 10 ff.).

- 16 - 2.4.2.a) Die stichprobeweise anhand von vier zufällig ausgewählten Monaten vorgenommene Überprüfung der Vermögenszusammenstellung führt zum Ergebnis, dass die darin genannten Zahlen wie auch die Zuordnung zu den Anlagekategorien grundsätzlich mit den Angaben in den entsprechenden Vermögensausweisen der E. _____ AG übereinstimmen. Daran vermögen gewisse Diskrepanzen nichts zu ändern, da sie erklärbar sind. Die einen sind auf den Umstand zurückzuführen, dass die E. _____ AG zunächst sechs und später noch fünf Anlageklassen unterscheidet und nicht nur deren vier wie im Anhang "Asset Allocation" bzw. in der Vermögenszusammenstellung vom 11. Juli 2014, wobei eine Anlageklasse "strukturierte Produkte" in den Kuchen- bzw. Säulen-Diagrammen der E. _____ AG nicht existiert. Die anderen ergeben sich daraus, dass die E. _____ AG Anlagefonds jeweils einer einzigen Anlageklasse zuordnete, derweil in der Vermögenszusammenstellung eine prozentuale Aufteilung je nach Gewichtung der Anlagekategorien im jeweiligen Fonds vorgenommen wurde. b) Folgende Stichproben wurden durchgeführt: - Februar 2008 (vgl. Ordner 4 act. 025004 und Ordner 2 act. 010138 ff.), - April 2009 (vgl. Ordner 4 act. 025018 und Ordner 3 act. 010313 ff.), - Mai 2010 (vgl. Ordner 4 act. 025031 und Ordner 3 act. 010358 ff.), - November 2010 (vgl. Ordner 4 act. 025037 und Ordner 7 act. 200321 ff.). 2.4.3.a) Mehr als eine stichprobeweise Überprüfung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil der Beschuldigte diese Vermögenszusammenstellung gar nicht in Zweifel zog (Ordner 5 act. 030021 f.). Auch seitens der Verteidigung erfolgte in diesem Zusammenhang kein Einwand (vgl. act. 30 S. 12 ff.). b) Einzig in Bezug auf zwei Anlagen ("100% Capital Protected Notes Merrill Lynch 2006-20.04.2009" sowie "Bonus-Cert. Goldman Sachs 2006-23.02.2012") äusserte er Vorbehalte. Diese bezogen sich zwar nicht auf die Zuordnung in die Kategorie der strukturierten Produkte (Ordner 5 act. 030036 f.), sondern sinngemäss auf die damit verbundenen Risiken, die mit denjenigen zu vergleichen seien, die mit Obligationen einhergehen würden (Ordner 5 act. 030019, act. 030021 f., act. 030068; dasselbe gab er in der Hauptverhandlung zu Protokoll [act. 25 S. 16]). Bei einer weiteren Anlage ("Certificate BNP 2008-28.07.2010") war sich

- 17 - der Beschuldigte nicht mehr sicher (Ordner 5 act. 030069; in der Hauptverhandlung sagte er dagegen klar aus, dass auch diese Anlage zu den Obligationen zu zählen sei [act. 25 S. 16 f.]). c) In der Folge erteilte die Staatsanwaltschaft ihrem Revisor mbA Felix Wild (offenbar mündlich [vgl. Ordner 4 act. 025043]) den Auftrag, die Vermögenszusammenstellung vom 11. Juli 2014 dahingehend zu modifizieren, dass die drei vorerwähnten Anlagen nicht mehr der Anlagekategorie der strukturierten Produkte,

sondern derjenigen der Obligationen zuzuordnen seien. Die in dieser Hinsicht veränderte Vermögenszusammenstellung samt neuer Angabe der prozentualen Anteile der Anlagekategorien am Nettovermögen ist den vom 9. September 2014 datierenden monatlichen Listen zu entnehmen, welche den Zeitraum von Dezember 2007 bis Dezember 2009 abdecken (Ordner 4 act. 025044 ff.). Diese Listen bilden einerseits den Anhang 2 der Anklageschrift (act. 21 S. 67 ff. [pag. 002072 ff.) und andererseits die Grundlage für die Zahlen, welche in den Tabellen 7 - 9 der (Eventual)Anklage Erwähnung finden (act. 21 S. 15 ff.). d) An sich steht ausser Frage, dass es sich bei diesen drei Anlagen um strukturierte Produkte handelt (so wurden sie von der E._____ AG eingestuft [vgl. z.B. Ordner 2 act. 010192, act. 010195], so wurden sie auch vom Beschuldigten bezeichnet [Ordner 5 act. 030116]). Wesentlicher und aussagekräftiger erscheint aber die Frage, wie die mit diesen Anlageinstrumenten verbundenen Risiken ein- zustufen sind und ob sie in dieser Hinsicht tatsächlich – wie vom Beschuldigten behauptet – mit Obligationen zu vergleichen sind. Nicht eben für die Richtigkeit dieser Behauptung spricht, dass der Beschuldigte selber sinngemäss zum Ausdruck brachte, dass er mit den Merrill Lynch- und den Goldman Sachs-Produkten eine höhere Rendite habe erzielen können als dies mit Obligationen möglich gewesen sei (Ordner 5 act. 030024), da eine höhere Rendite bekanntlich nur zum Preis eines höheren Risikos zu haben ist (daran vermag die gegenteilige Beteue- rung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung [act. 25 S. 27] nichts zu ändern). Den Vermögensausweisen der E._____ AG ist zu entnehmen, welchem Risikotyp diese drei Anlagen – nota bene von der E._____ AG – zugeordnet wurden. Betreffend "100% Capital Protected Notes Merrill Lynch 2006-20.04.2009" deutet der

- 18 - Typus 'Kapitalschutz' auf ein eher tiefes Risiko, derweil die beiden anderen Anlagen, welche beide dem Typus 'Performance' angehören, mit einem höheren Risiko verbunden sein dürften. Mehr als diese vage Aussage ist mit Blick auf die Ak- tenlage nicht möglich, da seitens der Staatsanwaltschaft keine weiteren Abklä- rungen zu diesen Anlageinstrumenten vorgenommen oder in Auftrag gegeben wurden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, die Sachdarstellung des Be- schuldigten, wonach diese drei Anlageinstrumente punkto Risiko wie Obligationen zu behandeln seien, zu widerlegen. Dass seine diesbezüglichen Depositionen wie erwähnt nicht in allen Teilen zu überzeugen vermögen, ändert daran nach Mass- gabe des Grundsatzes 'in dubio pro reo' nichts. Entsprechend ist im Folgenden zu prüfen, ob die von der Staatsanwaltschaft in der Eventualanklage aufgestellten Behauptungen rechtsgenügend erstellt sind oder nicht. 2.5. Den vorerwähnten monatlichen Vermögensausweisen ist zu entneh- men, wie der Beschuldigte das durch ihn verwaltete Vermögen der Privatklägerin angelegt hatte. Aus den genannten Gründen sind drei Anlageinstrumente wie Ob- ligationen zu behandeln, auch wenn es sich effektiv um strukturierte Produkte handelt (vgl. vorne S. 17 ff.). Solange zumindest eine dieser Anlagen im Porte- feuille der Privatklägerin gehalten wurde (was bis zum 26. Oktober 2009 der Fall war [Ordner 7 act. 200219]), sind die Vermögensausweise vom 9. September 2014 massgeblich, danach diejenigen vom 11. Juli 2014 (vgl. vorne S. 16 f., 18). 2.6. Auch wenn im Vertragsanhang "Asset Allocation" wie erwähnt vier ver- schiedene Anlagekategorien unterschieden wurden (Liquidität, Obligationen, strukturierte Produkte, Aktien), ist für die Belange des vorliegenden Verfahrens von untergeordneter Bedeutung, in welchem prozentualen Ausmass der Beschul- digte in diese vier Anlageklassen investiert hatte. Wesentlich erscheint vielmehr die Frage, welcher Teil des Vermögens durch den Beschuldigten in die Risiko- Positionen Aktien und strukturierte Produkte angelegt wurde. Dieser Frage nach- zugehen, ist aus folgenden Gründen geboten:

Zum einen sind beide Anlagekate- gorien mit vergleichbaren Risiken verbunden. Zum andern ist die Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien nicht in allen Fällen eindeutig (z.B. bei Anla- gefonds oder bei strukturierten Produkten mit Aktiencharakter). Schliesslich fällt

- 19 - auch die Aussage des Beschuldigten ins Gewicht, wonach er Investitionen in Ak- tien und in strukturierte Produkte als Ganzes gesehen habe und nicht zwischen diesen Kategorien unterschieden habe (Ordner 5 act. 030025). Dieser Ansatz, nämlich nicht zwischen Aktien und strukturierten Produkten zu unterscheiden, fand auch Eingang in die Anklageschrift, und zwar einerseits in den Zahlen ge- mäss Tabelle 8 (act. 21 S. 16) und andererseits in der Schadensberechnung (bei den Risiko-Positionen wird nicht zwischen strukturierten Produkten und Aktien un- terschieden [act. 21 S. 17 f., 20 ff.]). 2.7.1. Der Tabelle 8 ist zu entnehmen, zu wie viel Prozent das durch den Beschuldigten verwaltete Vermögen der Privatklägerin jeweils am Monatsende in Aktien und strukturierte Produkte investiert war. Die genannten Zahlen entspre- chen der Summe der Prozentangaben der Spalten 'Strukturierte Produkte' und 'Aktien' in den monatlichen Vermögensausweisen vom 9. September 2014 bzw. 11. Juli 2014 (z.B. Januar 2008 gemäss Tabelle 8: $76.53\% = 52.51\% + 24.02\%$ gemäss Vermögensausweis per 31. Januar 2008 vom 9. September 2008). Die Vermögensausweise als solche korrespondieren wie erwähnt grundsätzlich mit den Angaben in den Belegen der E. _____ AG (vgl. vorne S. 17), unterscheiden sich davon allerdings in einem Punkt, der in der Anklageschrift erklärt wird (act. 21 S. 9): Während die E. _____ AG in ihren Vermögensausweisen bei den Verkaufs- positionen von Optionsgeschäften jeweils den Liquidationswert abziehen und da- mit die Erfüllung der Kontrakte vorwegnehmen (diese Zahlen bzw. die entspre- chenden Anteile am Vermögen werden in den Tabellen 2, 3 und 7 der Anklage in den Spalten "Netto-Position" dargestellt), wurde in den Vermögensausweisen vom 11. Juli bzw. 9. September 2014 und gestützt darauf in den Tabellen 2-4 und 7-8 der Anklage das mit einer solchen Anlage während ihrer Laufzeit verbundene effektive Risiko dargestellt. Dieses besteht darin, dass der Käufer der Option von seinem Recht Gebrauch macht, den Basiswert zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). In diesem Fall muss der Optionsverkäufer den Basiswert zum jeweiligen Marktwert liefern (Call-Option) oder erwerben (Put-Option). Das beinhaltet das mit dem Verkauf der Option verbundene Risiko, einen Betrag in der Höhe des geltenden Marktkurses aufzuwenden, um den Kontrakt am Stichtag zu erfüllen. Mit dem Liquidationswert per Stichtag wird zwar das Nettovermögen kor-

- 20 - rekt ausgewiesen, aber nicht aufgezeigt, in welchem Ausmass das Vermögen ef- fektiv in Risiko-Positionen investiert war. Um dieses effektive Engagement in Op- tionen per Stichtag aufzuzeigen, ist der Marktwert der Short Positionen nicht von demjenigen der Long Positionen zu subtrahieren, sondern zu diesem zu addieren (bzw. doppelt zu addieren, da die Subtraktion des Liquidationswerts in der Rech- nung verblieb; vgl. z.B. act. 21 S. 69 [pag. 002074], die schwarz markierten Be- merkungen 1-3). Soweit das Optionsgeschäft ein Hedge-Geschäft für eine im De- pot bestehende Position darstellte, wurden die effektiven Risiko-Positionen ge- geneinander aufgerechnet (vgl. z.B. die schwarz markierte Bemerkung 4 und die weiss markierte Bemerkung 2 im Vermögensausweis per 29. Februar 2009 [act. 21 S. 70 [pag. 002075]]). 2.7.2. Es ist ohne weiteres einzuräumen, dass diese Zahlenakrobatik im Zu- sammenhang mit den effektiven Risiken, die mit solchen Optionsgeschäften ein- hergehen, alles andere als leicht verständlich ist. Der Mechanismus kann aller- dings mit Blick auf die Funktionsweise von Optionen nachvollzogen werden,

zumal er von der Staatsanwaltschaft im Plädoyer anhand eines Beispiels plausibel erklärt wurde (act. 26 S. 8). Weitere Bemerkungen dazu erübrigen sich, zumal der Beschuldigte, der ja mit Optionen Handel trieb und sich entsprechend damit auskennt, die Berechnung der effektiven Risiken nicht nur nicht kritisierte (Ordner 5 act. 030026, act. 030036), sondern die in der Tabelle 8 genannten Zahlen, welche sich auf eben diese effektiven Risiko-Positionen bezogen, ausdrücklich als richtig anerkannte (Ordner 5 act. 030118). Auch im Rahmen der Hauptverhandlung war seitens des Beschuldigten in diesem Zusammenhang keine Opposition zu verzeichnen (act. 25 S. 11 ff., 15; act. 30 S. 12 ff.). 3. Im Folgenden ist die Frage zu beantworten, ob die vom Beschuldigten verfolgte Anlagepolitik (2008 durchschnittlich 64,36%, 2007 durchschnittlich 183,91% und 2010 durchschnittlich 153,24% des verwalteten Vermögens der Privatklägerin in Aktien und strukturierte Produkte investiert [Zahlen gemäss Tabelle

E. 5.1

Zunächst ist auf das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten einzugehen. Dazu lässt sich den Akten sowie seinen Ausführungen in der Hauptverhandlung im Wesentlichen Folgendes entnehmen (Ordner 5 act. 030001 ff., act. 030013 f., act. 030128 ff.; Ordner 6 act. 100001 ff.; act. 25 S. 1 ff.).

- 60 -

E. 5.1.1

Der Beschuldigte wurde am ... [Datum] in ... [Ort] geboren, wo er auch aufgewachsen ist. Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte er ab 1960 eine Banklehre bei der Bank ..., für die er auch nach der Lehre bis 1988 in verschiedenen Abteilungen (hauptsächlich Börsenabteilung und Anlageberatung) tätig war. In dieser Zeit machte er im In- und Ausland verschiedene Aus- und Weiterbildungen, u.a. im Jahre 1979 eine Managementausbildung in ... [Ort]. Von 1988 bis 1991 wirkte er in der Geschäftsleitung des Wertschriftensektors der Bank Zwischen 1991 und 1993 war er mit der A. _____ Investment Management im Bereich der Vermögensverwaltung tätig. Ende 1993 gründete er u.a. zusammen mit F. _____ die Vermögensverwaltungsfirma C. _____ AG mit Sitz in Zürich und fungierte als deren Geschäftsführer mit Einzelunterschriftsberechtigung. Ende April 2011 verkaufte er alle seine Aktien an seine Geschäftspartnerin F. _____ und verfügte in der Folge noch über Kollektivunterschrift zu zweien, bis am ... [Tag, Monat] 2011 der Konkurs über die C. _____ AG eröffnet wurde. Seit her ist der Beschuldigte mit der Einzelfirma A. _____ Vermögensverwaltung mit Büro an seinem Wohndomizil als Vermögensverwalter tätig, wobei er noch ein einziges Mandat betreut.

E. 5.1.2

Die Ehe des Beschuldigten, aus der drei Kinder (geb. ...) hervorgegangen sind, wurde im ... [Monat, Jahr] geschieden.

E. 5.1.3

Der Beschuldigte erklärte im September 2014, dass er pro Jahr netto ca. CHF 85'000.-- verdiene (inkl. AHV). Für seine geschiedene Frau bezahle er pro Jahr CHF 30'000.-- Unterhalt; für seine Kinder müsse er keinen Unterhalt mehr bezahlen. Er habe Vermögen in der Höhe von CHF 8'000.--, jedoch keine Schulden. Falls er wieder zu Geld komme, müsse er seiner geschiedenen Frau gemäss Scheidungskonvention CHF 500'000.-- bezahlen. Das Vermögen von ca. CHF 1 Mio. per Ende 2011 habe er an der Börse verloren, die

Liegenschaften in ... [Ort] und ... [Ort] habe er verkaufen müssen (Ordner 5 act. 030046). Er wohne jetzt alleine in einer Mietwohnung, für die er monatlich CHF 2'000.-- bezahle.

E. 5.1.4

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft, was als Selbstverständlichkeit vorauszusetzen ist.

- 61 -

E. 5.2

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten sind bei der Strafzumessung neutral, d.h. weder erschwerend noch erleichternd zu berücksichtigen.

E. 5.3

Im Rahmen des Vorverfahrens stellte der Beschuldigte die an ihn gerichteten Vorwürfe in Abrede, was sein prozessuales Recht ist und ihm deshalb nicht zum Nachteil gereicht.

E. 5.4

Angesichts einer Bearbeitungslücke von über einem Jahr ist mit der Staatsanwaltschaft (act. 26 S. 21) von einer leichten Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen. Weitere für die Strafzumessung relevante Umstände sind nicht ersichtlich. Insbesondere erübrigen sich Erwägungen zur Strafempfindlichkeit, da vorliegend aus noch darzulegenden Gründen (vgl. hinten S. 63) eine bedingte Strafe auszufallen ist. 6.1. Im Rahmen der Gesamtwürdigung ist von der vorgenannten Einsatzstrafe von etwa 15 Monaten Freiheitsstrafe auszugehen. In Berücksichtigung der Täterkomponente, bei der sich einzig die leichte Verletzung des Beschleunigungsgebots geringfügig strafsenkend auswirkt, erscheint es angemessen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten zu bestrafen. 6.2. Die vom Beschuldigten ausgestandene Untersuchungshaft von einem Tag (18. Dezember 2012; vgl. vorne S. 7 f.) ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). IV. Strafvollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Die Gewährung des bedingten Strafvollzuges soll die "Regel" sein. Die günstige Prognose wird vermutet. Aus diesem Grund ist eine eingehende Begründung nur notwendig, wenn das Gericht von dieser Regel abweichen will (Schwarzenegger/Hug/Jositsch, Strafrecht II, 8. Auflage, Zürich 2007, S. 133). Schiebt das Gericht den Vollzug der Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

- 62 - 2. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind in Bezug auf den Beschuldigten erfüllt. Da er sich noch nichts hat zu Schulden kommen lassen, sein Vorleben mithin als unauffällig einzustufen ist, kann nicht von einer ungünstigen Prognose im Sinne des Gesetzes gesprochen werden. Zudem ist davon auszugehen, dass er durch das vorliegende Strafverfahren sowie die heute auszufällende Sanktion genügend beeindruckt sein wird, um in Zukunft nicht wieder straffällig zu werden. Es liegen somit keine Anhaltspunkte vor, welche die von Gesetzes wegen zu vermutende günstige Prognose zu erschüttern vermögen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist somit aufzuschieben und die Probezeit ist auf 2 Jahre festzusetzen. V. Zivilansprüche 1.

Allgemeines Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 122 Abs. 1 StPO), und zwar durch mündliches oder schriftliches Begehren (Art. 119 Abs. 1 StPO). Das

gleiche Recht steht auch den Angehörigen des Opfers zu, so- weit sie gegenüber der beschuldigten Person eigene Zivilansprüche geltend ma- chen (Art. 122 Abs. 2 StPO). Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht; b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Pri- vatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO). Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg ver-

- 63 - weisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (Art. 126 Abs. 3 StPO). In Fällen, in denen Opfer beteiligt sind, kann das Gericht vorerst nur den Schuld- und Strafpunkt beurteilen; anschliessend beurteilt die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage, ungeachtet des Streitwerts (Art. 126 Abs. 4 StPO). 2. Schadenersatzbegehren 1.1. Rechtsanwalt Y. _____ als Vertreter der Privatklägerin stellte das vorer- wählte Schadenersatzbegehren (vgl. vorne S. 4). 1.2. Die Verteidigung beantragte, die Zivilansprüche der Privatklägerschaft seien im Sinne von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen (act. 30 S. 2, 21). 2.1. Adhäsionsfähig sind nur zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die zivilrechtlichen Ansprüche müssen mit der Tat konnex sein, welche Gegenstand des Strafverfahrens ist (Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014, N 2 zu Art. 122). 2.2. Die Umschreibung der Straftat in der Anklageschrift – namentlich in Be- zug auf den Schaden – ist somit nicht nur für das Gericht bindend (Art. 350 Abs. 1 StPO), sondern auch für das Adhäsionsverfahren relevant. Die von der Privatklä- gerschaft im Haupt- und Eventualantrag vorgenommene Schadensberechnung (act. 27 S. 7 ff.) lässt jegliche Gemeinsamkeit mit dem von der Staatsanwaltschaft in der (Eventual)Anklage vom 12. März 2015 erhobenen Anklagevorwurf vermisen, weshalb sich die entsprechenden Schadenersatzbegehren als nicht adhäsi- onsfähig erweisen und deshalb auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen sind. 2.3. Das Schadenersatzbegehren ist nur insoweit ausgewiesen, als der Schaden der anklage- bzw. eventualanklagegegenständlichen Straftaten rechts- genügend erstellt ist. Wie vorstehend dargelegt sind folgende Schadenspositio- nen nachgewiesen: - CHF 33'211.46 betreffend Retrozessionen (vgl. vorne S. 44), - CHF 250'107.27 betreffend zu risikoreiche Anlagepolitik (vgl. vorne S. 35),

- 64 - - CHF 2'838.90 betreffend Soll-Zinsen (vgl. vorne S. 38). Summa summarum beträgt der rechtsgenügend erstellte Schaden der vom Beschuldigten begangenen Delikte somit (gerundet) CHF 286'157.60. 2.4. Hinsichtlich des verlangten Zinses von 5% seit 19. April 2011 (Datum des Empfangs des mit Schreiben vom 18. April 2011 erklärten Widerrufs des Vermögensverwaltungsvertrags [Ordner 2 act. 010224 f.]) ist festzuhalten, dass nach konstanter Praxis zum Schaden auch der Schadenszins gehört, der von dem Zeitpunkt an geschuldet ist, in welchem sich das schädigende Ereignis fi- nanziell ausgewirkt hat, der generell bis zur Zahlung des Schadenersatzes läuft und in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 OR 5% pro Jahr beträgt (BGE 97 II 123 ff., 134; BGE 129 IV 149 ff., 152 f.; BGE 130 III 591 ff., 599). Ab dem verlangten Da- tum ist der Schadenszins geschuldet. 3. Somit ist der

Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz von CHF 286'157.60 zuzüglich 5% Zins ab 19. April 2011 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten 1. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 2. Vorliegend sind dem Beschuldigten die gesamten Verfahrenskosten aufzuerlegen, ohne dass der teilweise auszufällende Freispruch daran etwas ändern würde. Der vom Freispruch betroffene Vorwurf steht in sehr engem und direktem

- 65 - Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf, hinsichtlich dessen der Beschuldigte schuldig zu sprechen ist. Zudem gab es in Bezug auf denjenigen Vorwurf, der einen Freispruch nach sich zog, keine Untersuchungshandlungen, welche nicht auch für die Abklärung der übrigen Vorwürfe notwendig gewesen wären (ZR 96 [1997] Nr. 7, analog). 3. Somit sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung sowie des gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. Entsprechend hat er keinen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung. 4.1. Von der Kostentragungspflicht des verurteilten Beschuldigten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der erwähnte Vorbehalt besagt im Wesentlichen, dass die beschuldigte Person, der die Verfahrenskosten auferlegt werden, verpflichtet ist, dem Staat die von ihm festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzuzahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). 4.2. Angesichts der finanziellen Situation des Beschuldigten (vgl. vorne S. 61 f.) sind die Voraussetzungen, ihm die Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen, zur Zeit nicht erfüllt, zumal er ohnehin Kosten in beträchtlicher Höhe (Verfahrenskosten, Schadenersatz) zu gewärtigen hat. 4.3. Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleiben die Rückzahlungspflichten des Beschuldigten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4.4. Der in der eingereichten Honorarnote (act. 24/2) aufgeführte Aufwand für die Verteidigung des Beschuldigten ab dem 12. August 2014 (vgl. vorne S. 9) erscheint angemessen. Unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Hauptverhandlung (vgl. Prot. S. 6 ff.) sowie der üblichen Nachbesprechung ist Rechtsanwalt X._____ für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 16'688.50 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 66 - 2. Entschädigung 1. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn a) sie obsiegt; oder b) die beschuldigte Person nach Art. 426 Abs. 2 kostenpflichtig ist (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO). 2.1. Die Privatklägerschaft liess die Kosten für ihre anwaltliche Vertretung im Strafverfahren in der Höhe von CHF 32'230.45 als Entschädigung geltend machen (act. 27 S. 13), die sie mit einer Kostenzusammenstellung und den entsprechenden Honorarnoten belegte (act. 29/1-11). 2.2. Die Verteidigung beantragte, die Zivilansprüche der Privatklägerschaft seien

im Sinne von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO abzuweisen (act. 30 S. 2, 21).

E. 8

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

Rechtsanwalt X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit CHF 16'688.50 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 10

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 32'230.45 (inkl. MwSt.) zu bezahlen.

E. 11

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten (vorab per Fax, gegen Empfangsschein); die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (vorab per Fax, gegen ■ Empfangsschein); den Vertreter der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklä- ■ gerschaft (vorab per Fax, gegen Empfangsschein); und hernach als begründetes Urteil an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Be- ■ schuldigten; die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich; ■ den Vertreter der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der ■ Privatklägerschaft

- 69 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A. ■

E. 12

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Badenerstrasse 90, Postfach, 8026 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 9. Abteilung Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. M. Weder MLaw S. Isler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.